



Preisblatt

Netznutzungsentgelte 2016

Entgelte 2016 für Entnahme aus dem geschlossenen Stromverteilnetz der Fraport AG inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber

NETZENTGELTE FÜR ENTNAHME MIT 1/4 H LEISTUNGSMESSUNG

	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	27,67	3,874	118,98	0,221
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	37,09	5,002	152,81	0,373
Entnahme aus Niederspannung	52,00	6,130	177,93	1,093

NETZENTGELTE FÜR KUNDEN OHNE LEISTUNGSMESSUNG

Grundpreis	0 €/a
Arbeitspreis	7,71 ct/kWh

ERSATZVERSORGUNG

Arbeitspreis	30,614 ct/kWh
--------------	---------------

PREISE FÜR MESSUNG, ABLESUNG UND DATENBEREITSTELLUNG FÜR KUNDEN MIT 1/4 h LEISTUNGSMESSUNG

(regelmäßige Messung nach StromNZV)	Messung €/a	Messstellen- betrieb €/a
Entnahme aus Mittelspannung	23,88	326,52
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	23,88	217,56
Entnahme aus Niederspannung	23,88	217,56

**PREISE FÜR MESSUNG ,ABLESUNG UND DATENBEREITSTELLUNG FÜR NIEDERSpannungskunden
OHNE LEISTUNGSMESSUNG**

	Messung €/a	Messstellen- betrieb €/a
Wechselstromzähler mit monatlicher Ablesung vor Ort	7,92	21,72
Drehstromzähler mit monatlicher Ablesung vor Ort	7,92	21,72

**ENTGELTE FÜR ELEKTRONISCHE ZÄHLER GEMÄSS § 21B ENWG BEI KUNDEN
OHNE REGISTRIERENDE LEISTUNGSMESSUNG**

Smart-Meter-Zähler mit monatlicher Fernauslesung	53,88	62,64
--	-------	-------

PREISE FÜR ABRECHNUNG

Mittelspannungsnetz Lastprofilzählung	52,80 €/a
Niederspannungsnetz Lastprofilzählung	52,80 €/a
Niederspannungsnetz Wechselstrom Eintarifzähler	52,80 €/a
Niederspannungsnetz Drehstrom Eintarifzähler	52,80 €/a
Smart-Meter-Zähler	52,80 €/a

ZUSATZENTGELTE

Entgelte für die Datenbereitstellung außerhalb des Standardumfangs z. B. zusätzlich gewünschte Zählerstandsermittlungen	Nach Einzelfallkalkulation
Behebung fehlender Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation
Entgelte für die manuelle Auslesung von Lastgangzählern bei fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation
Entgelte für die Bereitstellung von Telekommunikationsanschlüssen durch Stadtwerke	Nach Einzelfallkalkulation
Baukostenzuschüsse für die Herstellung von Hausanschlüssen, Mess- und Zähleinrichtungen sowie für Telekommunikationsanschlüssen	Nach StromNEV
Verlustzuschlag im Fall mittelspannungsseitiger Messung von HS/MS-Kunden	zuzüglich 0,04 ct/kWh
Verlustzuschlag im Fall niederspannungsseitiger Messung von MS-Kunden	zuzüglich 0,05 ct/kWh
Verlustzuschlag im Fall niederspannungsseitiger Messung von HS/MS-Kunden	zuzüglich 0,09 ct/kWh
Die Bewertung der Verlustzuschläge basiert gemäß den Vorgaben der BNetzA auf dem Settlementpreis vom 01.07.2014 – 30.06.2015. Dieser beträgt 0,03514 €/kWh.	

Hinzu kommt pro kWh gemäß den offiziell veröffentlichten Preisen:

- der gesetzliche KWK-Aufschlag
- die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- die Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG-E
- die Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO

Sollten sich gesetzliche Umlagen nach der Veröffentlichung dieses Preisblattes ändern, oder ist ein Sachverhalt nicht richtig dargestellt, so gelten zwingend die auf den amtlichen Seiten veröffentlichten Preise (<http://www.netztransparenz.de>).

AUFSCHLÄGE NACH DEM KWK-GESETZ

Aufgrund der aus dem aktuellen Novellierungsprozess zum KWKG resultierenden Rechtsunsicherheit ist es erforderlich, für das Jahr 2016 KWK-Aufschläge sowohl auf Basis des derzeit gültigen Gesetzes als auch auf Basis der parlamentarischen Beratungen zu erstellen. § 35 Abs. 8 der KWKG- Novelle sieht hierzu folgende Regelung vor:

Für den Aufschlag auf die Netzentgelte für das Jahr 2016 ist der von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage der parlamentarischen Beratungen veröffentlichte indikative Wert maßgebend. § 27 Absatz 2 findet hierbei Anwendung.

Verbrauchsgruppen	KWK-Aufschlag
Letztverbrauchergruppe A Für Strommengen von Letztverbrauchern ist für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle eine Umlage zu zahlen von:	0,445 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von:	0,040 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von:	0,030 ct/kWh

UMLAGE NACH § 19 ABS. 2 STROMNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 03. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, EnBW Transportnetze AG und Tennet TSO GmbH veröffentlichen die Umlage auf Grundlage der Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 14. Dezember 2011 in Verbindung mit der dazugehörigen BNetzA-Internetveröffentlichung. Die § 19 StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben.

Verbrauchsgruppen	Umlage nach § 19 StromNEV
Letztverbrauchergruppe A Für Strommengen von Letztverbrauchern ist für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle eine Umlage zu zahlen von:	0,378 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von:	0,050 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von:	0,025 ct/kWh

OFFSHORE-UMLAGE NACH § 17 F ENWG-E

Die Netzbetreiberin weist darauf hin, dass im Zeitpunkt der Veröffentlichung obenstehender voraussichtlicher Netzentgelte ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestag-Drucksache 17/10754 vom 24.09.2012) vorsieht, dass Übertragungsnetzbetreiber einen Großteil der Kosten, die aus zu leistenden Entschädigungszahlungen wegen der Störung der Netzanbindung an die Betreiber von sogenannten Offshore-Anlagen resultieren, als Aufschlag auf die Netzentgelte erheben zu können. Diese sogenannten Offshore-Umlage kann nach den Vorschriften des Entwurfs der Bundesregierung durch die Netzbetreiber weitergegeben werden. Die Offshore-Umlage darf eine bestimmte Höhe nicht überschreiten und ist dabei gestaffelt nach unterschiedlichen Letztverbrauchergruppen (siehe unten). Die Netzbetreiberin hat auf die Höhe der Umlage keinen Einfluss. Für 2015 legt der Gesetzentwurf die Höhe der Offshore-Umlage auf das zulässige Höchstmaß fest. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung der obenstehenden voraussichtlichen Netzentgelte ergeben sich folgende Beträge:

Verbrauchsgruppen	Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG-E
Letztverbrauchergruppe A Für Strommengen von Letztverbrauchern ist für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle eine Umlage zu zahlen von:	0,04 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von:	0,027 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von:	0,025 ct/kWh

UMLAGE BZW. BELASTUNG NACH § 18 ABS. 1 ABSCHALTVO

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab 01.01.2016 momentan keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.

AbschaltVO	* ct/kWh
-------------------	----------

KONZESSIONSABGABE

Die Abgabe wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erhoben.

Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von zur Zeit 19 %.